

AG_BAUGESETZGEBUNG Anfechtbarer Entscheid; Akteneinsichtsrecht vom 12. März 2018

Ag Baugesetzgebung, 2018-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_baugesetzgebung_Anfechtbarer_Entscheid__Akteneinsichtsrecht

FR: AG_BAUGESETZGEBUNG Anfechtbarer Entscheid; Akteneinsichtsrecht du 12 mars 2018

IT: AG_BAUGESETZGEBUNG Anfechtbarer Entscheid; Akteneinsichtsrecht del 12 marzo 2018

Regeste

Ein Entscheid ist trotz fehlender Rechtsmittelbelehrung und Bezeichnung anfechtbar, wenn die Behörde darin Rechte oder Pflichten einer Partei verbindlich regelt (Erw. 1). - Die Nachbarin und der Nachbar dürfen die Akten eines Baubewilligungsverfahrens auch noch nach rechtskräftiger Erledigung einsehen, um die Einhaltung der Baubewilligung überprüfen zu können. Das IDAG ist hier nicht anwendbar, da das spezifische Interesse (parteiliche Verfahrensrechte), und nicht das Öffentlichkeitsprinzip, das Akteneinsichtsrecht legitimiert (Erw. 2 und 3).

Volltext

Aargau Entscheidsammlung Baugesetzgebung 12.03.2018 Argovie Entscheidsammlung Baugesetzgebung 12.03.2018 Argovia Entscheidsammlung Baugesetzgebung 12.03.2018

Ein Entscheid ist trotz fehlender Rechtsmittelbelehrung und Bezeichnung anfechtbar, wenn die Behörde darin Rechte oder Pflichten einer Partei verbindlich regelt (Erw. 1). - Die Nachbarin und der Nachbar dürfen die Akten eines Baubewilligungsverfahrens auch noch nach rechtskräftiger Erledigung einsehen, um die Einhaltung der Baubewilligung überprüfen zu können. Das IDAG ist hier nicht anwendbar, da das spezifische Interesse (parteiliche Verfahrensrechte), und nicht das Öffentlichkeitsprinzip, das Akteneinsichtsrecht legitimiert (Erw. 2 und 3).

Aargau Entscheidsammlung Baugesetzgebung Argovie Entscheidsammlung Baugesetzgebung Argovia Entscheidsammlung Baugesetzgebung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.